Nachtrag Nr. 2 zum

Konzessionsvertrag

vom 31.07.2013

über die

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz

zwischen der

Stadt Mainz

(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Mainzer Stadtwerke AG

(nachstehend "MSW" genannt)

und der

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

(nachstehend "MVG" genannt)

- gemeinsam und einzeln auch "Vertragspartner" genannt -

§ 1 Laufzeit

Die Laufzeit des Konzessionsvertrages vom 31.07.2013 wird verlängert bis zum 30.06.2044.

§ 2 Sonstiges

- 1) Die übrigen Regelungen des Konzessionsvertrages vom 31.07.2013 sowie des 1. Nachtrags vom 12.09.2019 bleiben unberührt.
- 2) Die MVG als Betreiberin des ÖPNV tritt dem Vertrag inklusive der Nachträge bei. Die MVG ist damit aus dem Konzessionsvertrag inklusive der Nachträge selbständig und gleichrangig neben der MSW berechtigt und verpflichtet. Der Stadt steht insoweit ein Wahlrecht bei der Inanspruchnahme zu. MSW und MVG regeln ihre wechselseitigen Ansprüche untereinander nach den Regeln der Gesamtschuld.
- Sollte die Finanzverwaltung die Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht von Konzessionszahlungen anpassen, so erh\u00f6ht sich der Betrag um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen H\u00f6he.

Mainz, den		
Stadt Mainz	Mainzer Stadtwerke AG	
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH		